

bergmännische Bevölkerung in den benachbarten Weilern¹⁾, von denen der Granfenberg schon früh (vermutlich anfangs des 12. Jahrhunderts) in die Stadt Goslar einbezogen wurde. Grölich nimmt sogar an, daß die Granfenberger Siedlung der Hauptsitz der Silvanen gewesen sei.²⁾ Um zu dieser Annahme, die sich auf augenscheinliche Beziehungen einzelner Namen zum Forst gründet³⁾, Stellung zu nehmen, bedarf es zunächst der Aufklärung des Begriffs silvani (Waldleute, Waldwerchter).

Daß irgendein Gegensatz zu den montani bestanden haben muß, ist klar. Daß er aber in den Beziehungen zum Bergwerk einerseits und zu den Hütten andererseits zu suchen wäre, halte ich aus obigen Gründen für ausgeschlossen. Hier haben wohl die beiden Stadtprivilegien von 1219 und 1223⁴⁾ irregeführt, die die Bezeichnung silvani (woltlude) nur auf Hüttenbesitzer zu beziehen scheinen. Indes eben nur scheinen. Die iura silvanorum (Art. 49 des ersten Priv., entsprechend 48—50 des zweiten) sprechen im ersten Satz von der Auspfändung der servientes für enttragenen Lohn (wist)⁵⁾, was sich ebenso auf Berg-, wie Hüttenarbeiter beziehen kann, im zweiten vom Verbot der Pfändung der silvani selbst, nisi tantum pro redditibus imperii, quos de follibus solvere tenentur. Hier fällt freilich auf, daß nur Hüttenabgaben bezogen werden; allein eine etwaige Pfändung wegen des Zehents von den Bergwerken konnte gar nicht in Betracht kommen, weil der Teilbesitzer Erz erst nach Abzug des Zehenten zuguteileilt erhielt. Das Privileg bezeichnet auch gar nicht alle silvani als Hüttenbesitzer, sondern sagt im nächstfolgenden Satz ausdrücklich, die Hüttenabgabe sei zu zahlen von den silvani, qui casas habent in locis campestribus, d. h. nur von solchen, die Hütten uppe dem velde besaßen. Mit anderen Worten, der Name silvani haßtete gar nicht lediglich an den Hüttenbesitzern. Was für die jüngere Zeit dort ganz zweifellos ist, wo wir es mit Ausstrahlungen des sächsischen Bergwesens zu tun haben, näm-

1) „Montanen= u. Silvanenfamilien haben Grundbesitz in allen Teilen der Stadt“, Borchers, Volla u. civ. 22.

2) Sav. J. 47, 336 ff.

3) Insbes. werden mehrere Genannte 1249 als cives de nemore bezeichnet; UB. II Nr. 636.

4) UB. II Nr. 401 u. 430.

5) Darüber Zycha: D. j. Soz. u. W. 31 (1938), 211 ff.